

und v. Ottenthal übereinstimmenden - - Ermittlungen Güterbods im wesentlichen bestätigt und wie diese erneut auf eine Ehrenrettung der Zuverlässigkeit des alten Kopisten von 1306 hinausläuft: es gibt keinen Grund, ja kaum eine ernste Möglichkeit, an dem von diesem überlieferten quia zu rütteln; vollends aber muß der scharfsinnige Emendationsvorschlag Ganahls als gescheitert gelten.

Damit ist zugleich auch der letzte noch denkbare Versuch gescheitert, die Gelnhäuser Narratio als zweisäßige Konstruktion, die eben mit dem quia nicht vereinbar ist, genießbar zu machen. Wir müssen also, wollen wir am grammatischen Verständnis des Prozeßberichtes nicht überhaupt verzweifeln, doch wieder zu jener alten Auffassung von seiner Einsäßigkeit zurückkehren. So wie Sieder, Waik und ihre Nachfolger, insbesondere Güterbod, sie vertraten, die die ersten drei Kausalsätze als koordinierte Formulierung der Urteils- oder Ladungsgründe des lehnrechtlichen Verfahrens ansprachen, ist sie - - das sahen wir - - nicht zu halten. Wie aber, wenn diese Sätze gar nicht oder wenigstens nicht durchweg einander nebengeordnet wären? Wir bejahen diese Möglichkeit und stellen folgende Übersetzung zur Erörterung:

Kund sei getan (Proinde noverit . . . universitas),

daß Heinrich (qualiter H.),

hintermalen (quia) er,

vorgeladen (citacione vocatus) auf die Klage der Fürsten und Edlen (ex . . . querimonia nobilium),

daß er Kirche und Adel unterdrückt hatte (eo quod ecclesiarum graviter oppresserat),

zu erscheinen verschmäht hat und wegen dieser Widerspenstigkeit durch Urteil der Fürsten und seiner schwäbischen Standesgenossen der kaiserlichen Acht verfallen ist (maiestati . . . inciderit sententiam),

darauf (deinde),

da er nicht abließ, gegen Kirchen, Fürsten und Adel zu wüten (quoniam . . . non destitit),

sowohl wegen des jenen von ihm zugefügten Unrechts als seiner vielfachen Mißachtung des Kaisers, insbesondere aber wegen offenkundigen Hochverrats nach Lehnrecht dreimal vorgeladen (tam pro citatus audientiam),

für widerspenstig erkannt worden ist (contumax iudicatus est),

weil er nicht erschienen war und auch keinen Notboten geschickt hatte (eo quod . . . responsalem).